OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602014/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 19. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des R R, x, x, vom 30. Juni 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Juni 2017, GZ: VerkR96-39018-2015/Bo, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 25 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat R R (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 9. Juni 2017, GZ: VerkR96-39018-2015/Bo, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Tatort: Gemeinde A, Gemeindestraße x, x, x.
Tatzeit: 09.10.2015, 16:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 1 lit. a StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen: x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
125,00 Euro	61 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
12,50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 137,50 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist Beschwerde, in welcher er begründend vorbringt, dass ihm die Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a StVO bekannt und ihm auch bewusst sei, durch sein Verhalten zum damaligen Zeitpunkt gegen diese Bestimmung verstoßen zu haben.

Wie aber bereits bei der Polizei zu Protokoll gegeben, habe der andere Verkehrsteilnehmer in seinem Auto sofort wild zu gestikulieren begonnen und ihm mit der Faust gedroht. Diese Handbewegungen habe er als Drohung gegenüber ihm bzw. seiner mitfahrenden Frau aufgefasst und es schlichtweg mit der Angst zu tun bekommen.

Vor diesem Hintergrund habe er es in der damaligen Situation als sinnvoller erachtet, das Fahrzeug nicht unverzüglich anzuhalten, um eine weitere Eskalation der Situation zu vermeiden.

Der Beschwerdeführer beantragte, das Straferkenntnis aufzuheben.

3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2017 (eingelangt am 1. August 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-39018-2015 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei - weder ausdrücklich noch konkludent - die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 9. Oktober 2015 gegen 16:20 Uhr den PKW, BMW, mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde A in x. Bei der genannten Kreuzung beabsichtigte der Beschwerdeführer nach links abzubiegen, weshalb er sich mit seinem PKW am linken Fahrstreifen einreihte.

Zur gleichen Zeit lenkte auch R L seinen PKW, Audi A3, Kennzeichen x, auf der x in Richtung x. Er fuhr zunächst am rechten Fahrstreifen. Da er bei der Kreuzung ebenfalls links abzubiegen beabsichtigte, wollte er auf den Linksabbiegestreifen wechseln. Bei diesem Fahrstreifenwechsel kam es zu einer Streifung zwischen dem vom Beschwerdeführer gelenkten BMW und dem Audi A3, wobei beide unfallbeteiligten PKW im Bereich des Außenspiegels leicht beschädigt wurden.
Da der Unfallgegner laut Angaben des Beschwerdeführers im Fahrzeug zu gestikulieren begann und er sich dadurch bedroht fühlte, hielt er den PKW nicht an der Unfallstelle an, sondern setzte die Fahrt bis zum Ikea-Parkplatz fort. Der zweitbeteiligte Lenker folgte dem Beschwerdeführer und erstattete telefonisch bei der

Polizei Anzeige über den Verkehrsunfall. Am Parkplatz der Fa. Ikea kam es schließlich zur polizeilichen Unfallaufnahme.

4.2. Diese Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Verfahrensakt der Behörde, insbesondere aus der polizeilichen Anzeige und der Verantwortung des Beschwerdeführers.

Unbestritten steht fest, dass es zwischen dem BMW, gelenkt vom Beschwerdeführer, und dem Audi A 3 zu einer Streifung kam, welche an beiden beteiligten Fahrzeugen geringen Sachschaden zur Folge hatte. Der Beschwerdeführer hat nie in Abrede gestellt, dass er die Streifung tatsächlich wahrgenommen und das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht an der Unfallstelle angehalten hat. Er macht jedoch geltend, deshalb nicht stehengeblieben zu sein, da er sich bedroht gefühlt habe.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. § 4 Abs. 1 lit. a StVO lautet:
„Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.“

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

5.2. Der Beschwerdeführer hat sowohl im Verwaltungsstrafverfahren als auch in seiner Beschwerde eingeräumt, das Fahrzeug nach dem Verkehrsunfall, an dem er ursächlich beteiligt war, nicht an der Unfallstelle angehalten zu haben, sondern bis zum Parkplatz der Fa. Ikea weitergefahren zu sein.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a StVO gebietet jedoch das sofortige Anhalten unmittelbar an der Unfallstelle (Hinweis VwGH 22.3.1995, 94/03/0274; 29.6.1994, 92/03/0269).

In seiner Entscheidung vom 19. Februar 1982, 81/02/0267, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass von einem sofortigen Anhalten nicht die Rede sein kann, wenn das beteiligte Fahrzeug nicht unmittelbar nach Kenntnisnahme des Verkehrsunfalles am Unfallort, sondern erst in einiger Entfernung angehalten wird.

Das Weiterfahren bis zu einem Parkplatz, wo immer dieser gelegen sein mag, widerspricht der klaren gesetzlichen Anordnung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO (VwGH 25.11.1988, 85/18/0091).

Der dargelegten Judikatur folgend, ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch sein Nichtanhalten des Fahrzeuges unmittelbar an der Unfallstelle den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO objektiv erfüllt hat.

Das sofortige Anhalten im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a StVO hat vor allem den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach § 4 Abs. 1 lit. b und c, § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 StVO, trifft (VwGH 16.4.1997, 96/03/0334). Dabei handelt es sich um das Treffen von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden für Personen oder Sachen als Folge des Verkehrsunfalles, die Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes, das Leisten von Hilfe bzw. das Sorgen für fremde Hilfe bei Verletzten und die Verständigung der Polizei.

Es ist durchaus verständlich, dass das Anhalten des Fahrzeuges nach einem Verkehrsunfall sich grundsätzlich dann nicht als unproblematisch darstellen kann, wenn der gegnerische Lenker bereits im Fahrzeug seinen Unmut durch wildes Gestikulieren und Deuten kundtut. Zu berücksichtigen ist aber vorliegend, dass der Beschwerdeführer damals nicht alleine im Fahrzeug unterwegs war, sondern sich in Begleitung seiner Frau befand. Zudem handelt es sich - wie dem erkennenden Gericht bekannt ist - bei der konkreten Unfallstelle um eine stark frequentierte und befahrene Straßenstelle. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Situation für den Beschwerdeführer so bedrohlich und gefährlich gewesen wäre, dass es für ihn keine andere Möglichkeit gegeben hätte, diese abzuwenden, als weiterzufahren. Einen Notstand im Sinne des § 6 VStG hat der Beschwerdeführer selbst auch nicht behauptet. Eine gewisse Erregung nach einem Verkehrsunfall ist bei Unfallbeteiligten durchaus üblich und es muss jedem Kraftfahrzeuglenker zugemutet werden, auch im Falle von Unstimmigkeiten mit dem Unfallgegner trotzdem seinen Verpflichtungen nach § 4 StVO nachzukommen. Das vom Beschwerdeführer subjektiv als bedrohlich empfundene Verhalten des Unfallgegners änderte daher nichts an seiner Verpflichtung zum Anhalten des Fahrzeuges an der Unfallstelle. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner diesbezüglichen Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Sonstige Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 2 lit. a StVO sieht für die vom Beschwerdeführer begangene Übertretung eine Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen, vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus: Einkommen: ca. 1.800 Euro monatlich, Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine.

Strafmildernd wurde zu Recht die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und die lange Verfahrensdauer gewertet, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 StVO ist als massiver Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen (Hinweis VwGH 8.9.1994, 94/18/0090). Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 125 Euro erscheint als aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des § 4 StVO im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung sind sowie ihn in Zukunft dazu zu verhalten, nach einem Verkehrsunfall alle verkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Geldstrafe wurde an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und beträgt rund 5,7 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich kein Ansatz für eine Strafherabsetzung findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in Höhe von 25 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anhaltepflicht bei Verkehrsunfällen ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer